



Mitglieder der Fraktionen von
SPD und CDU/CSU
im Deutschen Bundestag

Bärbel Bas

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 17. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen wir ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Das 13. SGB II-Änderungsgesetz, das wir heute im Kabinett verabschiedet haben, wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, um die Leistungen zielgerichteter und das System gerechter zu machen.

Der Grundsatz der Solidarität bleibt dabei unangetastet: Wer Hilfe benötigt und mitwirkt, kann sich ohne Wenn und Aber auf die Unterstützung des Staates verlassen. Besonders schutzwürdige Personen, wie Alleinerziehende oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, können zudem auch weiterhin darauf vertrauen, dass ihre spezifische Lebenslage berücksichtigt wird.

Insgesamt ist und bleibt unser wichtigstes Ziel, Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen. Hier setzen wir künftig noch stärker auf Verbindlichkeit, Eigenverantwortung und Mitwirkung. Deshalb entwickeln wir den Kooperationsplan weiter. Er enthält künftig ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Kommen Leistungsberechtigte Festlegungen aus dem Kooperationsplan nicht nach (z. B. bei unzureichenden Bewerbungsbemühungen oder der Ablehnung von zumutbaren Jobangeboten), wird die Mitwirkung durch Verwaltungsakte verbindlich eingefordert.

Der Vermittlungsvorrang wird in einem eigenen Paragraphen verankert. Es wird auch klargestellt, dass Menschen ihre volle Arbeitskraft einsetzen und auch Vollzeit arbeiten müssen, sofern dies individuell zumutbar und zum Verlassen des Leistungsbezuges erforderlich ist. Die Vermittlung in Arbeit soll auch künftig möglichst nachhaltig sein, damit die Betroffenen auch langfristig auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen. Außerdem werden Weiterbildung, Qualifizierung und Förderung auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen, insbesondere – aber nicht nur – bei Menschen unter 30 Jahren.

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene Ausbildung. In diesem Zusammenhang schließen wir auch Förderlücken im SGB III und stärken die Jugendberufsagenturen. Wir wollen Menschen dazu befähigen, ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigener Kraft zu bestreiten.

Mit dem Leistungsbezug einher geht die Pflicht, die eigene Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu reduzieren. Wenn Pflichten verletzt werden, z.B. durch Abbruch einer Fördermaßnahme oder unzureichende Bewerbungsbemühungen, kann der Regelbedarf um 30 Prozent für drei Monate gemindert werden. Wer arbeiten kann, ein konkret angebotenes, unmittelbar verfügbares und auch zumutbares Arbeitsangebot jedoch bewusst ablehnt, muss mit der Streichung des Regelbedarfs für einen Monat rechnen. Ein weiterer Monat Entzug ist möglich, sollte das konkrete Arbeitsangebot weiterhin bestehen und jederzeit aufgenommen werden können. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit direkt an den Vermieter gezahlt. Damit vermeiden wir das Risiko von Wohnungslosigkeit.

Damit die Unterstützung der Jobcenter wirken kann, müssen Leistungsberechtigte zu den vereinbarten Terminen erscheinen und mitziehen. Das ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Hilfe und eine gelingende Arbeitsmarktintegration. Wer ohne wichtigen Grund Termine nicht wahrnimmt, muss mit spürbaren Folgen rechnen. Ab dem zweiten so genannten Meldeversäumnis wird die Leistung um 30 Prozent für einen Monat gemindert. Nach dem dritten unentschuldigten Terminversäumnis in Folge gilt die Person als nicht erreichbar. Für einen weiteren Monat werden dennoch weiterhin Leistungen gewährt, lediglich der Regelbedarf wird gestrichen. Die Kosten der Unterkunft werden unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Erscheint die betroffene Person innerhalb dieses Monats wieder im Jobcenter, werden die Leistungen nachträglich in geminderter Höhe erbracht. Erscheint die Person jedoch innerhalb des Monats nicht, entfällt der Leistungsanspruch vollständig. In Bedarfsgemeinschaften werden aber weiterhin die vollen Unterkunftskosten gezahlt.

Vor jeder Minderung greifen umfassende Schutzmechanismen, insbesondere für Personen mit psychischen Erkrankungen und Familien mit Kindern. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, Gründe für ihr Verhalten oder z.B. etwaige besondere Umstände darzulegen. In bestimmten Fällen – unter anderem, wenn dem Jobcenter eine psychische Erkrankung bekannt ist – soll dies auch in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Personen, bei denen aufgrund von drei aufeinanderfolgenden, ohne wichtigen Grund verpassten Meldeterminen der Wegfall des Leistungsanspruchs droht, soll die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben werden. Wichtig ist: Die Minderung bzw. der Wegfall des Leistungsanspruchs erfolgen nicht, wenn wichtige Gründe vorlagen – insbesondere gesundheitliche oder andere schwerwiegende Gründe – oder ein Härtefall gegeben ist.

Überhaupt sollen Gesundheitsaspekte in der Beratungspraxis der Jobcenter künftig eine größere Rolle spielen. Eine stabile Gesundheit ist Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit. Um die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsaufnahme zu verbessern, ist es wichtig, dass Jobcenter künftig verstärkt zur Gesundheitsförderung beraten. Auch das wollen wir gesetzlich festhalten.

Wir erweitern die Gruppe derjenigen, die Anspruch auf ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach §16e SGB II haben. Künftig soll nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit das Zugangskriterium sein, sondern die Dauer des Leistungsbezugs. Von dieser Änderung profitieren insbesondere Frauen und Geflüchtete, die bisher zwar Geldleistungen erhalten haben, aber zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder Teilnahme an Integrationskursen formal nicht als langzeitarbeitslos galten. Außerdem sollen geförderte Arbeitsverhältnisse arbeitslosenversicherungspflichtig werden.

Mehr denn je halten wir am Ziel fest, Arbeit statt Leistungsbezug zu fördern. Der so genannte Passiv-Aktiv-Transfer wird dauerhaft im SGB II verankert, um den Jobcentern Planungssicherheit zu geben. Neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt wird er auf die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, den Eingliederungszuschuss und das Einstiegsgeld ausgeweitet. Damit ermöglichen wir, dass Mittel in Höhe von jährlich bis zu 700 Millionen Euro, die eigentlich für Geldleistungen veranschlagt werden, für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingesetzt werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kern des Sozialstaats ist Gerechtigkeit — für diejenigen, die Hilfe benötigen; aber auch für diejenigen, die unser Sozialsystem mit Steuern und Abgaben finanzieren. Daher werden wir in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Karenzzeit beim Vermögen abschaffen, das Schonvermögen an das Lebensalter anknüpfen und Wohnkosten bereits im ersten Jahr des Leistungsbezugs deckeln.

Mit diesem Gesetz setzen wir zudem ein klares Signal gegen den organisierten Betrug bei Regelleistungen und Wohnkosten. Arbeitgeber, die schwarz arbeiten lassen, sollen auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften. Besteht ein konkreter Verdacht auf Schwarzarbeit, müssen die Jobcenter zudem Meldung gegenüber der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erstatten. Dies gilt auch bei einem konkreten Verdacht auf Unterschreitung des Mindestlohns. Auch gegen den Mietwucher in Form von überteuerten Kleinstwohnungen (auch in „Schrottimmobilien“) wollen wir stärker vorgehen. Daher dürfen kommunale Träger der Jobcenter künftig eine Quadratmeterhöchstmiete festlegen.

Kurzum: Wir stellen mit diesem Gesetz sicher, dass Hilfe bei denjenigen ankommt, die sie auch wirklich benötigen. Wer jedoch ohne wichtigen Grund nicht mitwirkt oder den Sozialstaat gar ausnutzt, wird künftig noch stärker die Konsequenzen spüren. Es geht um Solidarität, Verlässlichkeit und Fairness in unserem Land.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung und konstruktive Beratungen im parlamentarischen Verfahren.



Bärbel Bas